# Satzung

Alzheimer Gesellschaft Baden-Baden e.V.

Fassung vom 11.04.2016



# Satzung für die Alzheimer Gesellschaft Baden-Baden e. V.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Alzheimer Gesellschaft Baden-Baden".
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V."
- (3) Er hat seinen Sitz in Baden-Baden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der "Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V." und im Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e. V.

#### § 2 Zwecke des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### Zweck des Vereins ist die Förderung:

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- des Wohlfahrtswesens
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Verbesserung des Umgangs mit Demenz und Erhalt der Selbsthilfefähigkeit bei Betroffenen und Angehörigen.
- Initiierung, Förderung und Unterstützung folgender Aktivitäten:
- → Hilfen im ambulanten, teil- oder vollstationären Bereich therapeutischer, betreuender, pflegerischer, psychologischer, sozialer und rechtlicher Art

- → Initiativen zur Selbsthilfe
- → Aufbau und Begleitung von Angehörigengruppen, Beratungsangeboten etc.
- → Weiterentwicklung von Betreuungs- und Wohnangeboten
- → Einbindung sozialer Dienste in die Erfüllung der Aufgaben
- → Projekte, die der Verbesserung der Situation der Betroffenen und der Angehörigen dienen
- → Expertenkommunikation
- Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für Menschen mit Demenz fördern
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt wurde;
  - c) durch Streichung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitglieder liste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen;

d) durch Ausschluss

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat.

Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.

e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

# § 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind möglichst bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

### § 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
  - b) der Vorstand (§ 7)
  - c) die Arbeitsausschüsse (s. § 10)

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl eines Rechnungsprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf
  - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - g) Bildung von Arbeitsausschüssen
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - i) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
  - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens einmal j\u00e4hrlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihm/ihr geleitet.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von Zweidrittel der Vorstandsmitglieder bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter

- Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.
- (4) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Die Mitglieder, die anwesend sind, erhalten je eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragungen an andere Mitglieder zu einer bestimmten Mitgliederversammlung sind möglich, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei übertragene Stimmen haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Er besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu sechs Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Weitere zwei Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (2) Vorstand ist im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur

- nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes. Anzahl und Dauer der Amtsperiode richtet sich nach der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft.

#### § 8 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

# § 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in bestellen.
- (3) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.

#### § 10 Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Berücksichtigung und Bewertung der Arbeit in den Arbeitsausschüssen erfolgt durch den Vorstand, im Streitfall durch die Mitgliederversammlung.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e. V., Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet 16.03.2004 Geändert 11.04.2016

Seite

